

Geschäftsverzeichnissnr. 2652
Urteil Nr. 86/2003 vom 11. Juni 2003

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 22. August 2002, gestellt vom Polizeigericht Gent.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern L. François, M. Bossuyt, A. Alen, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 24. Februar 2003 in Sachen die Mercedes-Benz Gent AG gegen die Winterthur-Europe Versicherungen AG, dessen Ausfertigung am 6. März 2003 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Polizeigericht Gent folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstieß Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, auf dessen Grundlage mittels königlichen Erlasses vom 14. Dezember 1992 Artikel 7 des Mustervertrags eingefügt wurde, vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 22. August 2002 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit er ermöglichte, daß ein Benachteiligter vom Anspruch auf Versicherungsentschädigung ausgeschlossen wurde, weil er Halter des Fahrzeugs war, das den Schaden verursachte, ohne ihm die Gelegenheit zur Widerlegung der diesem Ausschluß zugrunde liegenden Vermutung einer heimlichen Absprache oder eines Betrugs zu geben? »

Am 25. März 2003 haben die referierenden Richter M. Bossuyt und L. François in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des organisierenden Gesetzes den Hof davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, vorzuschlagen, ein Urteil in unverzüglicher Beantwortung zu verkünden.

(...)

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 22. August 2002 anwendbaren Fassung; dieser Artikel lautete:

« Art. 4. § 1. Niemand darf von dem Anspruch auf Entschädigung aufgrund seiner Eigenschaft als Versicherter ausgeschlossen werden, mit Ausnahme desjenigen, der gemäß Artikel 18 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge von jeglicher Haftung befreit ist.

Wenn sie keine Körperschäden erlitten haben, können jedoch von dem Anspruch auf Entschädigung ausgeschlossen werden:

- der Fahrer des Fahrzeugs;
- der Versicherungsnehmer;
- der Eigentümer und der Halter der versicherten Kraftfahrzeugs;
- der Ehepartner des Fahrers, des Versicherungsnehmers, des Eigentümers oder des Halters dieses Fahrzeugs;
- die Blutsverwandten und Verschwägerten in gerader Linie einer der vorgenannten Personen, wenn diese bei ihnen wohnen und von ihnen unterhalten werden. »

B.2.1. Der Verweisungsrichter legt dem Hof die Frage vor, ob diese Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, insoweit sie ermöglicht, daß ein Benachteiligter vom Anspruch auf eine Versicherungsentschädigung ausgeschlossen wird, weil er Halter des Fahrzeugs war, das den Schaden verursachte, ohne ihm die Gelegenheit zur Widerlegung der diesem Ausschluß zugrunde liegenden Vermutung einer heimlichen Absprache oder eines Betrugs zu geben.

B.2.2. Das durch das Gesetz vom 21. November 1989 ersetzte Gesetz vom 1. Juli 1956, das in Ausführung des Benelux-Übereinkommens über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung verabschiedet wurde, zielt darauf ab, « für alle Opfer von durch Kraftfahrzeuge verursachten Unfällen eine schnelle und sichere Wiedergutmachung des erlittenen Schadens zu gewährleisten » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1953-1954, Nr. 379, S. 3). Zu diesem Zweck wird eine Pflichtversicherung eingeführt und dem Benachteiligten gegenüber dem Versicherer ein eigenes Recht zugestanden.

B.2.3. Artikel 4 § 1 Absatz 2 dritter Gedankenstrich bietet die Möglichkeit, den Halter des Unfallfahrzeugs vom Anspruch auf die Entschädigung auszuschließen. Dieser Ausschluß stützte sich, wie in den anderen in Artikel 4 § 1 angeführten Fällen, auf die Überlegung, Betrug und heimlicher Absprache vorzubeugen und zu verhindern, Schaden anderen Ursprungs als einen durch das versicherte Fahrzeug verursachten Schaden zu deklarieren (*Parl. Dok.*, Kammer, 1954-1955, Nr. 351/4, S. 28, sowie *Parl. Dok.*, Senat, 1988-1989, Nr. 696/2, S. 35).

B.2.4. Der Gesetzgeber konnte der Auffassung sein, daß der Halter eines versicherten Fahrzeugs aufgrund seiner Situation eventuell leichter geneigt sein könnte, Versicherungsbetrug zu begehen. Wegen seines allgemeinen und absoluten Charakters ist der

Ausschluß des Halters eines versicherten Fahrzeugs jedoch unverhältnismäßig, da er zum Ausschluß des Halters vom Anspruch auf die Versicherung führt, selbst in den Fällen, in denen er selber der Benachteiligte im Sinne von Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 1989 ist und nachweist, daß weder Betrug noch heimliche Absprache vorliegen.

B.3. Die präjudizielle Frage muß bejahend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung verstößt in der vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 22. August 2002 geltenden Fassung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit er die Möglichkeit bietet, den Halter eines versicherten Fahrzeugs jederzeit vom Vorteil der Pflichtversicherung auszuschließen.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 11. Juni 2003.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts